

Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz): Wie ernst nimmt der Gemeinderat kritische Parlamentarier und Bürger? Sind Treu und Glauben im staatlichen Handeln des Gemeinderates gewährleistet?

Der Interpellant reichte am 20.10.2016 eine Interpellation (2016.SR.000241) ein.

Villa Zähringerstrasse 22 als Asylunterkunft – offene Fragen zum Vorgehen der Stadt unter Hinweis auf einen BZ Artikel vom 6.10.2016 ein. Leider unterlief dem Interpellanten dabei ein Verschieb, irrtümlicherweise wurde die Liegenschaft von ihm als Zähringerstrasse 24 (richtig: Zähringerstrasse 22) bezeichnet.

Aufgrund des BZ Artikels, den präzisen Ausführungen aber auch den konkreten Fragen des Interpellanten musste dem Gemeinderat aber zweifelsohne klar sein, dass es sich bei dem Objekt nur um die bisher als Altersheim genutzte Liegenschaft Zähringerstrasse 22 handeln konnte:

Der Gemeinderat sah sich gleichwohl nicht in der Lage den Vorstoss zu beantworten, da die Frage die Liegenschaft Zähringerstrasse 24 betreffe (vgl. seine Antwort vom 7.12.2016). Offensichtlich versuchte der Gemeinderat alles, um sich der Beantwortung zu entziehen. Dieses unverständliche Verhalten des Gemeinderates darf nicht geschützt werden. Der Gemeinderat hätte selbstverständlich den Interpellanten auf seinen Fehler aufmerksam machen können. Die Antwort des Gemeinderates verstösst nach der hier vertretenen Auffassung klar gegen die Gebote des Handelns nach Treu und Glauben im Verwaltungsrecht. Es besteht die Befürchtung, dass auch andere Fragesteller vom Gemeinderat ähnlich „abgefertigt“ werden.

Der Gemeinderat wird höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wer zeichnete verantwortlich für die schriftliche Beantwortung der Interpellation?
2. Musste dem Gemeinderat aufgrund des in der Interpellanten zitierten BZ-Artikels, des Begleittextes und den konkreten Fragen bei einigermaßen serösen Studium des Vorstosses nicht klar sein, dass vom Interpellanten nur die Liegenschaft Zähringerstrasse 22 gemeint sein konnte?
 - 2.1. Wenn nein, warum nicht?
 - 2.2. Wenn ja, warum wurden die Fragen gleichwohl nicht beantwortet?
3. Stellt das Vorgehen des Gemeinderates nicht einen klaren Verstoss gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im staatlichen Handeln dar? Wenn nein, warum nicht?
4. Müssen auch missliebige Bürger, die an den Gemeinderat gelangen damit rechnen, dass sie so abgefertigt werden?
 - 4.1. Wenn nein, warum nicht?
 - 4.2. Wenn ja,
5. Was unternimmt der Gemeinderat in Zukunft dagegen, dass sich solche Vorfälle in der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen und bei Anfragen missliebiger Bürgeranfragen nichtwiederholen?
6. Ist der Gemeinderat bereit sich beim Interpellanten für sein Vorgehen zu entschuldigen? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 26. Januar 2017

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Erich Hess, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat hat den Vorstoss zur Beantwortung an die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik überwiesen und die Antwort genehmigt.

Zu Frage 2, 2.1 und 2.2:

Der Gemeinderat hatte durchaus Indizien, dass mit der durch den Interpellanten genannten Liegenschaft an der Zähringerstrasse 24 jene an der Zähringerstrasse 22 gemeint sein könnte. Der Gemeinderat hält sich bei der Beantwortung von Vorstössen jedoch an den Text des Vorstosses. Dabei verzichtet er auf spekulative Interpretationen von Fragen. Da sowohl im Text als auch im Titel der angesprochenen Interpellation von der Hausnummer 24 gesprochen wird, war ein Ver-schrieb aus Sicht des Gemeinderats auszuschliessen.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat sieht in seiner Antwort auf den Vorstoss 2016.SR.000241 vom 7. Dezember 2016 keinen Verstoss gegen die Grundsätze von Treu und Glauben. Er hält sich der Beantwortung von Vorstössen an die präsentierten Fakten und trifft nur dann Abklärungen, wenn Vorstosstexte offensichtliche Fehler enthalten. Vorliegend hätte er dies bspw. getan, wenn der Interpellant im Text und im Titel nicht die gleiche Hausnummer verwendet hätte.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat kategorisiert die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Bern nicht. Er ist be-strebt, Anliegen und Anfragen, die an ihn herangetragen werden, nach einem einheitlichen Mass-stab zu beantworten.

Zu Frage 5:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 4 besteht kein Bedarf für eine Praxisänderung.

Zu Frage 6:

Der Gemeinderat sieht keinen Grund sich für sein korrektes Vorgehen zu entschuldigen.

Bern, 29. März 2017

Der Gemeinderat